

Bekanntmachungen

Änderung der Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvertreter / Versicherungsberater

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg hat in ihrer Sitzung am 20. September 2018 aufgrund §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 34d der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) und Abschnitt 1 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung - VersVermV) vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733), die zuletzt durch Artikel 98 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, folgende Änderung der Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvertreter/ Versicherungsberater vom 6. September 2011, zuletzt geändert am 18. September 2012, beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt geändert: § 1 Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34 d Abs. 5 Nr. 4 GewO kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 3 Abs. 1 VersVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung dauert 160 Minuten. Die praktische Prüfung soll in der Regel 20 Minuten dauern. Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Pa-

pier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.

3. § 9 Abs. 8 wird wie folgt geändert: Zur praktischen Prüfung wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich zur rechtzeitigen praktischen Prüfung nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 anmeldet. Die praktische Prüfung kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.

**4. § 14 wird wie folgt geändert:
§ 14 Aufbewahrungsfristen**
(1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 13 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.
(2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

5. § 14 Rechtsbehelfsbelehrung alte Fassung wird § 15 Rechtsbehelfsbelehrung

6. § 15 Inkrafttreten alte Fassung wird § 16 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung für die Sachkundeprüfung Versicherungsvertreter / Versicherungsberater ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg am 20. September 2018 beschlossen worden. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Kassel, 20. September 2018

Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

Gez.:	Gez.:
Jörg Ludwig Jordan	Sybille von Obernitz
Präsident	Hauptgeschäftsführerin

Änderung der Satzung betreffend die Sachkundeprüfung nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg hat in ihrer Sitzung am 20. September 2018 aufgrund §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 34f, 34g, 34h der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) und Abschnitt 1 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung - FinVermV) vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, folgende Änderung der Satzung betreffend die Sachkundeprüfung nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung, vom 18. September 2012, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 7. Oktober 2014, beschlossen:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
(2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form. Dabei hat der Prüfungsteilnehmer anzugeben,

a) ob die Prüfung auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (offene Investmentvermögen), Nr. 2 (geschlossene Investmentvermögen) oder Nr. 3 (Vermögensanlagen) der Gewerbeordnung beschränkt werden soll,

b) ob er von dem praktischen Prüfungsteil gem. § 3 Abs. 5 FinVermV befreit ist. Dies ist schriftlich durch Vorlage der Erlaubnis nach § 34 d GewO, durch Vorlage des Sachkundenachweises oder einen nach § 19 VersVermV gleichgestellten Abschluss (§ 3 Abs. 5 Nr. 1) oder durch Vorlage der auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen beschränkten Erlaubnis nach § 34f GewO oder § 34h GewO (§ 3 Abs. 5 Nr. 2) nachzuweisen.

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 3 Abs. 1 FinVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Der schriftliche Prüfungsteil dauert für die Prüfung aller Kategorien nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 FinVermV in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 FinVermV (Vollprüfung) 165 Minuten. Der praktische Prüfungsteil soll in der Regel 20 Minuten dauern. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit zur praktischen Prüfung von 20 Minuten zu gewähren. Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.

3. § 9 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
Zum praktischen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich zur rechtzeitigen praktischen Prüfung nach Maßgabe des § 11 Absatz 6 anmeldet. Die praktische Prüfung kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.

4. § 16 wird wie folgt geändert
§ 16 Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre auf-

zubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 15 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.

(2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

5. § 16 Rechtsbehelfsbelehrung alte Fassung wird § 17 Rechtsbehelfsbelehrung

6. § 17 Inkrafttreten alte Fassung wird § 18 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung betreffend die Sachkundeprüfung nach der Finanzanlagenvermittlungsverordnung ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg am 20. September 2018 beschlossen worden. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Kassel, 20. September 2018

Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg

Gez.:	Gez.:
Jörg Ludwig Jordan	Sybille von Oberritz
Präsident	Hauptgeschäftsführerin

Änderung der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg hat in ihrer Sitzung am 20. September 2018 aufgrund §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geän-

dert worden ist, in Verbindung mit §§ 34i, 34j der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) und Abschnitt 1 der Verordnung über die Immobiliendarlehensvermittlung (Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung - ImmVermV) vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046) folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK vom 3. Dezember 2015, zuletzt geändert am 15. Juni 2016, beschlossen:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form, d.h. schriftlich mit dem Formular „Anmeldung zur Sachkundeprüfung Immobiliendarlehensvermittler“ oder über ein internetgestütztes Anmeldeportal. Dabei hat der Prüfungsteilnehmer anzugeben, ob er von dem praktischen Prüfungsteil gem. § 3 Abs. 5 ImmVermV befreit ist. Dies ist schriftlich durch

(a) Vorlage der Erlaubnis nach § 34d

Abs. 1 und 2, § 34f Abs. 1 oder § 34h

Abs. 1 der Gewerbeordnung oder

(b) einen Sachkundenachweis im Sinne

des § 34d Abs. 5 Nr. 4 der Gewerbe-

ordnung oder einen diesem nach § 19

Abs. 1 der Versicherungsvermittlungs-

verordnung gleichgestellten Abschluss

oder

(c) einen Sachkundenachweis im Sinne

des § 34f Abs. 2 Nummer 4 der Gewerbe-

ordnung oder

(d) einen Sachkundenachweis nach

§ 34h Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit

§ 34f Abs. 2 Nummer 4 der Gewerbeord-

nung

nachzuweisen.

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 3 Abs. 1 ImmVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung dauert 150 Minuten. Der praktische Prüfungsteil soll in der Regel 20 Minuten dauern. Dem Prü-